

**Referat 323**  
323-0058

08.09.2006  
3457

**Ergebnisniederschrift**  
**der Sitzung der Länderreferenten für Tierseuchenrecht am 07.09.2006**

Teilnehmer: s. Anlage

**TOP 1**

**Aktuelle Situation Blauzungenkrankheit (BT)**

NW berichtet über den Stand der Verbreitung; das FLI gibt einen Überblick über die epidemiologische Situation des Geschehens in Deutschland sowie über die Biologie des Erregers und Möglichkeiten der Diagnostik der BT.

FLI beabsichtigt, die am FLI etablierte BT-PCR zu dezentralisieren und bittet die Länder um Benennung von Untersuchungseinrichtungen. Die Benennung sollte sich auf wenige Einrichtungen beschränken, die ggf. auch länderübergreifend für die BT-Diagnostik zuständig sind. In jedem Fall sollte die zu benennende Untersuchungseinrichtung einschlägige Erfahrungen mit der PCR besitzen; maximal kommt ein Labor pro Land in Betracht. Die Länder stimmen zu, dass neben der Serologie auch die PCR im Routinebetrieb in den Untersuchungseinrichtungen der Länder durchgeführt wird und werden dem FLI die entsprechenden Einrichtungen benennen.

FLI kündigt an, dass in Kürze ein Ringversuch durchgeführt wird.

Bezüglich der Anpassung der Restriktionsgebiete auf Grund neuer BT-Ausbrüche bestand Einvernehmen, dass diese erst nach Festlegung der Gebiete im Ständigen Ausschuss erfolgen sollte. Die 20-km-Zone wird von den betroffenen Ländern eingerichtet, die 150-km-Zone wird vom BMELV durch Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit angepasst. Für die Zertifizierung durch die zuständigen Behörden ist das Inkrafttreten der nationalen Verordnung maßgeblich.

## TOP 2

### Verbringungsregelungen

#### 1.1 Aus einem BT-Ausbruchsbestand

Empfängliche Tiere können aus einem Ausbruchsbestand zur unmittelbaren Schlachtung, in einen anderen Bestand in der 20-km-Zone oder nach „Freitestung“ (virologisch und serologisch negativ) in einen Bestand in der 150-km-Zone verbracht werden.

#### 1.2 Innerhalb der 20-km-Zone

Ein Verbringen von empfänglichen Tieren innerhalb der 20-km-Zone ist mit Genehmigung der zuständigen Behörde ohne weitere Auflagen möglich.

#### 1.3 Aus der 20-km-Zone in die 150-km-Zone

##### 1.3.1 **Schlachttiere**

Eine Genehmigung zum Verbringen empfänglicher Tiere zur **unmittelbaren Schlachtung** kann erteilt werden, soweit die zur Schlachtung bestimmten Tiere beim Verladen frei von klinischen Erscheinungen der BT sind und der Tierhalter das Verbringen der Tiere der für die Schlachtstätte zuständigen Behörde mindestens einen Werktag vorher angezeigt hat. Ein Sammeln innerhalb der 20-km-Zone ist möglich, nach Verlassen der 20-km-Zone sind die Tiere unmittelbar zur Schlachtstätte zu verbringen. Dies gilt für das Verbringen von Mastkälbern im Alter von bis zu 30 Tagen entsprechend.

1.3.2 **Zucht- und Nutztiere** können mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden, soweit

- a) die Tiere des Herkunftsbestandes 24 Stunden vor dem Verbringen klinisch tierärztlich mit negativem Ergebnis auf BT untersucht worden sind und dies vom untersuchenden Tierarzt bescheinigt worden ist,
- b) die Bescheinigung während des Transports mitgeführt wird,
- c) der Tierhalter das Verbringen der Zucht- und Nutztiere der für den Bestimmungsbestand zuständigen Behörde mindestens einen Werktag vorher angezeigt hat,
- d) der Bestand, die zu transportierenden Tiere und das Transportfahrzeug mit Insektiziden behandelt worden sind und
- e) der Transport während der Tageszeit (eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang) durchgeführt wird.

Ein Sammeln der Tiere in der 20-km-Zone ist möglich, nach Verlassen der 20-km-Zone sind die Tiere unmittelbar in den jeweiligen Bestimmungsbestand zu verbringen.

*Anmerkung: Mit den benachbarten Mitgliedstaaten BE und NL ist zusätzlich vereinbart worden, dass die Tiere zwei Wochen nach der Verbringung in dem Bestimmungsbestand klinisch tierärztlich und fünf Wochen nach der Verbringung klinisch tierärztlich und serologisch zu untersuchen sind.*

#### 1.4 Aus der 20-km-Zone in Gebiete außerhalb der 150-km-Zone

Ein Verbringen aus der 20-km-Zone in Gebiete außerhalb der 150-km-Zone ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zur unmittelbaren Schlachtung möglich. Es gilt § 2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 mit der Maßgabe, dass die Tiere der Betriebseinheit des Herkunftsbestandes 24 Stunden vor dem Verbringen klinisch tierärztlich mit negativem Ergebnis auf BT untersucht worden sind, dies vom untersuchenden Tierarzt bescheinigt, die Bescheinigung während des Transports mitgeführt, der Transport während der Tageszeit (eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang) durchgeführt wird und der Bestand, die zu transportierenden Tiere und das Transportfahrzeug mit Insektiziden behandelt worden sind.

Ein Sammeln innerhalb der 20-km-Zone ist möglich, nach Verlassen der 20-km-Zone sind die Tiere unmittelbar zur Schlachtstätte zu verbringen.

#### 1.5 Innerhalb der 150-km-Zone

Eine Verbringung von empfänglichen Tieren ist ohne Einschränkung möglich.

#### 1.6 Aus der 150-km-Zone in Gebiete außerhalb der 150-km-Zone

Hier gelten die Regelungen des § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit. Ein Sammeln innerhalb der 150-km-Zone ist möglich, nach Verlassen der 150-km-Zone sind die Tiere unmittelbar in den jeweiligen Bestimmungsbestand oder zur Schlachtstätte zu verbringen.

##### 1.6.1 Schlachttiere

Ein Verbringen aus der 150-km-Zone in Gebiete außerhalb der 150-km-Zone ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zur unmittelbaren Schlachtung möglich. Es gilt § 2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 mit der Maßgabe, dass die Tiere der Betriebseinheit des Herkunftsbestandes 24 Stunden vor dem Verbringen klinisch tierärztlich mit negativem Ergebnis auf BT untersucht worden sind, dies vom untersuchenden Tierarzt bescheinigt und die Bescheinigung während des Transports mitgeführt wird.

### 1.6.2 Zucht- und Nutztiere

Der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Bezug genommene Anhang II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG induziert neben der Insektizidbehandlung auch eine Aufstallung der Tiere.

Die Ausnahmen vom innergemeinschaftlichen Verbringungsverbot ergeben sich aus § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit und setzen die Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates voraus, die wirtschaftsseitig einzuholen ist.

## 2. Verbringen von empfänglichen Tieren zu Schauen/Auktionen

2.1 Innerhalb der 20-km-Zone sollten überregionale Veranstaltungen nicht durchgeführt werden.

2.2 Innerhalb und außerhalb der 150-km-Zone

Empfängliche Tiere aus der 150-km-Zone können unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden:

- a) die Tiere stammen aus einem Bestand außerhalb der 20-km-Zone,
- b) die Tiere sind vor der Veranstaltung aufzustallen/abzusondern und frühestens 14 Tage nach der Aufstallung/Absonderung mit negativem Ergebnis (PCR und Serologie) auf BT zu untersuchen,
- c) die Tiere werden in der Aufstallung/Absonderung und auf dem Transport mit einem Insektizid behandelt.

Sofern empfängliche Tiere von außerhalb der 150-km-Zone zu einer Veranstaltung in der 150-km-Zone verbracht werden, sind die Tiere auf dem Transport und auf der Veranstaltung mit einem Insektizid zu behandeln. Die Veranstaltungen sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.

## 3. Durchgangsverkehr

Nach § 5 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit dürfen empfängliche Tiere im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat durch die 150-km-Zone nur verbracht werden, soweit u. a. die zuständige Behörde des Durchfuhr- und des Bestimmungsmitgliedstaates zugestimmt hat. Hier steht BMELV in Kontakt mit den betroffenen Mitgliedstaaten, um eine „Pauschalgenehmigung“ zu erreichen.

#### 4. Insektizide

Mit e-mail vom 04.09.2006 hatte BMELV eine Liste der zugelassenen Insektizide übersandt. Es besteht Einvernehmen, dass grundsätzlich nur solche Insektizide eingesetzt werden sollten, die als Wirkstoff Permethrin oder Deltapermethrin enthalten und die als „Pour On“ angewendet werden.

### **TOP 3**

#### **Monitoring**

Nach intensiver Erörterung der Durchführung eines bundesweiten Monitorings besteht Einigkeit, dass zunächst in den betroffenen Regionen (NW, RP, HE, SL und zukünftig ggf. auch NI) ein serologisches Monitoring durchgeführt werden sollte. Zu diesem Zweck wird FLI gebeten, einen Stichprobenplan zu erarbeiten, der auch ermöglichen sollte, dass Handelsuntersuchungen/Freitestunguntersuchungen einbezogen werden können. Nach Vorliegen der Ergebnisse soll dann spätestens in der Sitzung der Länderreferenten für Tierseuchenrecht am 25./26.10.2006 über ein bundesweites Monitoring entschieden werden. Die mit e-mail vom 04.09.2006 versandten Muster zur Dokumentation der klinischen Untersuchungen in der 150-km-Zone (vom FLI erstellt) sowie außerhalb der 150-km-Zone (von NI erstellt) werden angenommen, wobei NI zusagt, das Papier noch an das des FLI anzupassen.

### **TOP 4**

#### **Kontaktbestände**

Kontaktbestände, in die aus einem Ausbruchsbestand vor amtlicher Feststellung empfängliche Tiere verbracht worden sind, stehen unter amtlicher Beobachtung. Aus diesen Beständen sollten zum jetzigen Zeitpunkt empfängliche Tiere (serologisch positiv) nur zur Schlachtung verbracht werden.

### **TOP 5**

.....

### **TOP 6**

#### **Verschiedenes.....**

6.2 NW berichtet über ein Schweinepestsymposium in Essen und über die von der EG-KOM geäußerten Erwartungen einer den NL vergleichbaren Kompartimentierung der Gebiete.

.....

gez.

Dr. Bätza